

Theater der Stadt Aalen

Freitag, 2. Februar 2001

Nixen, eine Unter-Wasser-Montage von Susanne Reng, Anne-Kathrin Klatt & Tine Madsen, Studio im Alten Rathaus. **Weitere Aufführung:** Samstag, 3. Februar, jeweils 20 Uhr;

Mittwoch, 7. Februar 2001

MittwochsMiniaturen, ein Ding für jeden Sinn, Probebühne in Gebäude 3 im Wi.Z, 22 Uhr.

Veranstaltungen

Donnerstag, 1. Februar 2001

Mega-Spaß-Familienshow, CVJM Aalen, Stadthalle, 16 Uhr;

Freitag, 2. Februar 2001

The Beatles "She loves you...", Allgäu Concerts GmbH, Stadthalle, 20 Uhr;

Samstag, 3. Februar 2001

Konzert mit "Blue-Wreeze", 20.30 Uhr, DJK-Vereinsgaststätte, (Gaststätte Hirschbachthal), Veranstalter: DJK;

Orgelmusik zur Marktzeit, Ev. Kirchengemeinde Aalen, Stadtkirche, 10 Uhr;

Sonntag, 4. Februar 2001

Jazz-men and the organ, Jazz Quartett, Cafe Podium, 20.30 Uhr;

Montag, 5. Februar 2001

Dia-Multivisionsshow, Zauberhafter Tessin-Perle der Schweiz, Stadthalle, 20 Uhr;

Kleinkunst-Treff:

Wie im Film...

Götz Alsmann & Band mit neuem Programm

Am Mittwoch, 7. Februar, 20 Uhr öffnet der singende Karfunkelstein wieder sein Schatzkästlein:

Götz Alsmann bläst auch in seinem neuen Programm den Staub von jener Schnittstelle zwischen Jazz und Schlager, die lange als verloren galt, aber Dank des unermüdlichen Rackerns der Götz Alsmann Band wieder strahlt, als seien Jump & Jive, Bossa & Bop, Mambo & Melancholie und Boogie & Blabla wie geschaffen für die deutsche Sprache (was sie zweifelsohne auch sind...). Das neue Programm versetzt wieder einen Reigen obskurer Jazz-Schlager mit eigenen Werken, eigene Werke mit obskurstem Swing und dreht all' das durch den Cha Cha-Wolf.

Karten sind im Vorverkauf erhältlich beim Touristik-Service Aalen, bei Günthers Plattenladen sowie bei der Buchhandlung Henne in Wasseralfingen.

Dienstag, 6. Februar 2001
Rhythmus im Blut, "Musical-Revue", SO-Be-Ko GmbH, Stadthalle, 20 Uhr;

Samstag, 10. Februar 2001

Basar - Rund ums Kind, von 13.30 bis 16 Uhr im Kindergarten Weilernest, Adlerstraße 30, Aalen-Hofherrnweiler, mit Kinderbetreuung mit Programm, Tombola, Buttons, Kinderschminken. Info und Tischreservierung unter Telefon: 07361/41214.

Stadtbibliothek

Kunterbunte Geschichten- und Bastelkiste

Der Gänserich möchte so gerne selbst ein Ei ausbrüten. Was er und "Das grüne Küken" dabei erleben, erfahren Kinder ab 5 Jahren am **Mittwoch, 7. Februar, ab 15 Uhr** im 2. OG der Aalener Stadtbibliothek. Anschließend wird noch gebastelt. Der Eintritt ist frei.

Mittelalterliches im Literatur-Treff

Zum Literatur-Treff lädt die Stadtbibliothek für **Mittwoch, 7. Februar um 17 Uhr** ins Torhaus. Mit dem Roman „Die Päpstin“ von Donna Cross steht dabei ein Titel auf dem Programm, der vor der Kulisse des tiefsten Mittelalters spielt.

Susanne Szabady wird Autorin und Werk vorstellen. Die Veranstaltung findet in lokaler Gesprächsatmosphäre statt, der Eintritt ist frei.



Berthold Weiß zum Antrittsbesuch bei Oberbürgermeister Ulrich Pfeifle

Seinen Antrittsbesuch bei Oberbürgermeister Ulrich Pfeifle machte kürzlich der Landtagskandidat von Bündnis 90/

Die GRÜNEN, Berthold Weiß.

Wie Berthold Weiß ausführte, strebt er an, ein drittes Landtagsmandat für den Wahlkreis zu holen. "Ab 10 000 Stimmen ist dieses Ziel zu erreichen und die sind durchaus drin", äußerte sich Weiß optimistisch. Der beim Landratsamt Ostalbkreis als Suchtbeauftragter tätige Verwaltungswissenschaftler wohnt in Ellwangen. Als zentrale Themen seines Wahlkampfes nennt er die Schulpolitik, ein schlüssiges Verkehrskonzept und den Erhalt der Naturlandschaft des Ostalbkreises.

Weiß will sich insbesondere für die Verbesserung der Betreuungsmöglichkeiten in Kindergärten und Schulen einsetzen. Er strebt ein Verkehrskonzept an, das sich nicht ausschließlich auf den Neubau von Straßen konzentriert, sondern die Schiene miteinbezieht.

Ein weiteres wichtiges Thema für ihn ist der Erhalt der Naturlandschaft des Ostalbkreises, zumal immer mehr Touristen die Ostalb besuchen.

Oberbürgermeister Ulrich Pfeifle wünschte dem Landtagskandidaten der Grünen viel Stehvermögen in seinem sicherlich nicht immer einfachen Wahlkampf.

Senioren-prunksitzungen

Alle SeniorInnen und behinderte Menschen sind zu den traditionellen Senioren-prunksitzungen der Stadt Aalen und der Aalener Faschingszunft "Zum Sauren Meckereck" am 16. und am 18. Februar in der Stadthalle herzlich eingeladen. Die Vorbereitungen für die zahlreichen, lustigen Programmbeiträge laufen bereits auf Hochtouren. Die Seniorenprunksitzungen finden wie folgt statt: **Freitag, 16. Februar 2001**, Stadthalle, Beginn um 16 Uhr und **Sonntag, 18. Februar 2001**, Stadthalle, Beginn um 14 Uhr (Dauer jeweils ca. 3 Stunden). Am Sonntag wird wieder ein Buszubringerdienst für die BesucherInnen aus den Alten- und Pflegeheimen und Stadtbezirken eingerichtet. Für beide Prunksitzungen sind die Eintrittskarten ab Donnerstag, 25. Januar 2001 beim Touristik-Service, bei den Bezirksamtern und Ortschaftsverwaltungen erhältlich. Im Eintrittspreis von 5 DM sind Kaffee und Kuchen enthalten.

Haus der Jugend

Girls, Girls, Girls -

Neues Angebot - Am **Dienstag, 30. Januar, um 17 Uhr**, öffnet das Café „Impuls“ seine Tore mit Schoko-Fondue, alkoholfreien Cocktails + Hennapainting. Angesprochen sind Mädchen ab 14 Jahren, die Lust darauf haben dienstags, 17 - 21 Uhr unter ihresgleichen lockere, ungezwungene Stunden zu verbringen. Zur Verfügung stehen alle Möglichkeiten, die der offene Bereich des Hauses zu bieten hat, z.B. im Internet surfen, Dart, Musik hören, u.v.m. Ansprechpartnerin Brigitte Neumann, HdJ, Tel. 07361/52-2246.

Black Music

Am **Freitag, 2. Februar** findet die erste richtige Black Music-Party im Haus der Jugend in Aalen statt. Die beiden Aalener DJ's „Twyz Elly Cut“ und „Torte“ sorgen bei der Party für die richtige Stimmung. Los geht es um 19 Uhr.

Sperrmüllbörse

Zu verschenken:

1 Kleiderschrank, dunkelbraun, (1 m breit), 1 Couchgarnitur bestehend aus 3 Sitzer und 2 Sitzer, 1 Sessel, Telefon: 07366/5182; 1 Fernsehsessel, dunkelblau, Telefon: 07361/923759; 1 Kofferschreibmaschine, Tel.: 07361/42380;

1 Wohnzimmertisch, niedrig, braun, gefliest, Telefon: 0171/3165336; 4 Sessel, Telefon: 0173/9009563;

1 Kinderbett (120 cm x 60 cm), Telefon: 07361/33431;

1 Bosch Elektroherd, Heißluft und Grill, Hängelampen, Gefriertruhen, Telefon: 07361/49289;

1 Couchgarnitur Rundcke, (2,90 m x 2,40 m) u. Sessel, beige, Telefon: 07361/71412; 1 Kinderwagen, Buggy, Telefon: 07366/921407; 1 neuw. Elektroeinbauherd, Telefon: 07361/969497.

Wenn auch Sie etwas zu verschenken haben, dann richten Sie Ihr Angebot bis Fr., 10 Uhr an die Stadtverwaltung Aalen, Tel. 07361/52-1130. Nur Angebote aus dem Stadtgebiet Aalen werden veröffentlicht!

Altpapiersammlung

Straßensammlung Bauhof:
Freitag, 2. Februar 2001 - Zochental, Industriegebiet West.

StadtInfo

Amtsblatt der Stadt Aalen

Herausgeber:
Stadt Aalen - Presse- und Informationsamt - Marktplatz 30, 73430 Aalen,

Telefon: (0 73 61) 52-11 30,
Telefax: (0 73 61) 52 19 02.

Verantwortlich für den Inhalt:
Oberbürgermeister Ulrich Pfeifle und Pressereferent Günter Ensle.

Druck:
Süddeutscher Zeitungsdienst
73430 Aalen, Bahnhofstraße 65.
Erscheint wöchentlich mittwochs.



das Soft-Pack-System

Rügener Heilkreide & Teilmassage

Die Kreide-Ganzkörperpackung im Soft-Pack stellt, wegen ihrer reinweißen Farbe und feincremigen Struktur, ein besonderes Mittel zur Hautreinigung und zur thermischen Anwendung dar.

- Lassen Sie sich einen Termin geben -

Tel. (0 73 61) 94 93 - 16

www.Limes-Thermen.de

Stadtwerke Aalen

LIMES-THERMEN AALEN

Öffentliche Bekanntmachungen

Abwassersatzung

Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung - AbwS)

der Stadt Aalen vom 25. Januar 2001

Aufgrund von § 5 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (GKZ) in Verbindung mit § 45 b Abs. 4 des Wasser gesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8, 9, 10 und 10 a des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Aalen am 25.01.2001 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Öffentliche Einrichtung

(1) Die Stadt Aalen betreibt die Beseitigung des in ihrem Gebiet angefallenen Abwassers als Zweig des Eigenbetriebs Stadtwerke Aalen in jeweils selbständigen öffentlichen Einrichtungen

a) zur zentralen Abwasserbeseitigung,
b) zur dezentralen Abwasserbeseitigung. Die dezentrale Abwasserbeseitigung wird durch besondere Satzung der Stadt Aalen über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossene Gruben vom 7. Februar 1995 in der jeweils gültigen Fassung geregelt.

(2) Die Abwasserbeseitigung kann ganz oder teilweise durch Dritte vorgenommen werden.

(3) Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Erweiterung oder Änderung der öffentlichen Abwasseranlagen besteht nicht.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Abwasser ist Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften verändert ist oder das von Niederschlägen aus dem Bereich bebauter oder befestigter Grundstücks abfließt. Niederschlagswasser, das auf dem eigenen Grundstück der nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten versickert wird, ist kein Abwasser und fällt damit nicht in den Regelungsbereich dieser Satzung.

(2) Zentrale öffentliche Abwasseranlagen haben den Zweck, das im Stadtgebiet angefallene Abwasser zu sammeln, den Abwasserbehandlungsanlagen zuzuleiten und zu reinigen. Zentrale öffentliche Abwasseranlagen sind insbesondere die öffentlichen Kanäle, Regenrückhaltebecken, Regenüberlauf- und Regenkärläbecken, Abwasserpumpwerke und Kläranlagen sowie offene und geschlossene Gräben, soweit sie von den Stadtwerken zur öffentlichen Abwasserbeseitigung benutzt werden.

Zu den öffentlichen Abwasseranlagen gehört nicht die Hausanschlussleitung, die aus der Grundstücksentwässerungsanlage (Abs. 4) und dem im Bereich der öffentlichen Kanäle, Regenrückhaltebecken, Regenüberlauf- und Regenkärläbecken, Abwasserpumpwerke und Kläranlagen sowie offene und geschlossene Gräben, soweit sie von den Stadtwerken zur öffentlichen Abwasserbeseitigung benutzt werden.

(3) Zu den dezentralen öffentlichen Abwasseranlagen gehören alle Vorkehrungen und Einrichtungen für die Abfuhr und die Behandlung von Abwasser aus geschlossenen Gruben und aus Kleinkläranlagen (Hauskläranlagen) einschließlich Fäkal schlam außerhalb des zu entwässernden Grundstücks.

(4) Grundstücksentwässerungsanlagen sind alle Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung, soweit sie innerhalb des zu entwässernden Grundstücks sind.

Für den Bereich der zentralen Abwasserbeseitigung gehören hierzu insbesondere Leitungen, die im Erdreich oder im Fundamentbereich verlegt sind und das Abwasser dem Grundstücksanschluss zuführen (Grundleitungen), Prüfschächte sowie die sich auf privaten Grundstücken befindlichen Pumpanlagen bei einer Abwasserdurchwässerung.

Für den Bereich der dezentralen Abwasserbeseitigung gehören hierzu insbesondere Kleinkläranlagen (Hauskläranlagen) und geschlossene Gruben, einschließlich Zubehör, innerhalb des zu entwässernden Grundstücks.

II. Anschluss und Benutzung

§ 3

Berechtigung und Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung

(1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Abwasser anfällt, sind nach näherer Bestimmung dieser Satzung berechtigt und verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentlichen Abwasseranlagen anzuschließen, diese zu benutzen und das gesamte auf den Grundstücken anfallende Abwasser der Stadt im Rahmen des § 45 b Abs. 1 WG zu überlassen. Der Erbbauberechtigte oder sonst dinglich zur baulichen Nutzung des Grundstücks Berechtigte tritt an die Stelle des Eigentümers.

(5) Im Einzelfall können Ausnahmen von den Bestimmungen der Absätze 1 und 2 zugelassen werden, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die Versagung der Ausnahme im Einzelfall eine unbillige Härte bedeuten würde und der Antragsteller evtl. entstehen Mehrkosten übernimmt.

(6) Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen oder ist dies zu befürchten, so hat der Benutzer unverzüglich die Stadtwerke zu benachrichtigen.

§ 7

Ausschlüsse im Einzelfall, Mehrkostenvereinbarung

(1) Abwasser kann im Einzelfall von der öffentlichen Abwasserbeseitigung ausgeschlossen werden, wenn

a) dessen Sammlung, Fortleitung oder Behandlung im Hinblick auf den Anfallort oder wegen der Art oder Menge des Abwassers unverhältnismäßig hohen Aufwand verursachen würde;

b) es nach den allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik nicht mit häuslichen Abwässern gesammelt, fortgeleitet oder behandelt werden kann.

(2) Der Anschluss und die Benutzung können im Falle des Abs. 1 gestattet werden, wenn der Grundstückseigentümer die für den Bau und Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen entstehenden Mehrkosten übernimmt und auf Verlangen angemessen Sicherheit leistet.

(3) Wird in Einzelfällen Abwasser von der Beseitigung ausgeschlossen, bedarf dies der Zustimmung der Wasserbehörde (§ 45 b Abs. 4 Satz 2 WG).

§ 8

Einleitungsbeschränkungen

(1) Im Einzelfall kann die Einleitung von Abwasser von einer Vorbehandlung oder Speicherung abhängig gemacht werden, wenn seine Beschaffenheit oder Menge dies insbesondere im Hinblick auf den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen oder auf sonstige öffentliche Belange erfordert.

(2) Fäkalienhaltiges Abwasser darf in öffentliche Abwasseranlagen, die nicht an eine öffentliche Kläranlage angeschlossen sind, nur nach ausreichender Vorbehandlung eingeleitet werden.

(3) Die Einleitung von Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt (§ 2 Abs. 1) in Schmutz- oder Mischwasserkanäle bedarf der schriftlichen Genehmigung der Stadtwerke.

Die Einleitung von sonstigem Wasser (z.B. Drainagewasser, Grundwasser) ist nur zulässig, wenn eine anderweitige Ableitung nicht möglich ist. Hierfür ist die schriftliche Genehmigung der Stadtwerke erforderlich.

§ 9

Eigenkontrolle

(1) Die Stadtwerke können verlangen, dass auf Kosten des Verpflichteten (nach § 3 Absätze 1 und 2) Vorrichtungen zur Messung und Registrierung der Abflüsse und der Beschaffenheit der Abwasser sowie zur Bestimmung der Schadstofffracht in die Grundstücksentwässerungsanlage eingebaut oder an einer sonst geeigneten Stelle auf dem Grundstück angebracht, betrieben und in ordnungsgemäßem Zustand gehalten werden.

(2) Ebenso kann verlangt werden, dass eine Person bestimmt wird, die für die Bedienung der Anlage und für die Führung des Betriebstagebuchs verantwortlich ist. Das Betriebstagebuch ist mindestens drei Jahre lang, vom Datum der letzten Eintragung oder des letzten Beleges angerechnet, aufzubewahren und den Stadtwerken auf Verlangen vorzulegen.

§ 10

Abwasseruntersuchungen

(1) Die Stadtwerke können beim Verpflichteten Abwasseruntersuchungen vornehmen. Sie bestimmen, in welchen Abständen die Proben zu entnehmen sind, durch wen sie zu entnehmen sind und wer sie untersucht. Für das Zutrittsrecht gilt § 20 Abs. 2 entsprechend.

(2) Die Kosten einer Abwasseruntersuchung trägt der Verpflichtete, wenn

1. die Ermittlungen ergeben, dass Vorschriften oder auferlegte Verpflichtungen nicht erfüllt worden sind oder

2. wegen der besonderen Verhältnisse eine ständige Überwachung geboten ist.

(3) Wenn bei einer Untersuchung des Abwassers Mängel festgestellt werden, hat der Verpflichtete diese unverzüglich zu beseitigen.

§ 11

Grundstücksbenutzung

Die Grundstückseigentümer können bei Vorliegen der Voraussetzungen der §§ 88 ff WG verpflichtet werden, für Zwecke der öffentlichen Abwasserbeseitigung das Verlegen von Kanälen einschließlich Zubehör zur Ab- und Fortleitung von Abwasser über ihre Grundstücke gegen Entschädigung zu

dulden. Die Grundstückseigentümer haben insbesondere den Anschluss anderer Grundstücke an die Anschlussleitung zu ihren Grundstücken zu dulden.

III. Grundstücksanschlüsse, Grundstücksentwässerungsanlagen

§ 12

Grundstücksanschlüsse

(1) Grundstücksanschlüsse (§ 2 Abs. 2) werden von den Stadtwerken hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt.

Die Stadtwerke sind berechtigt, im Einzelfall diese Aufgaben dem Grundstückseigentümer zu übertragen.

(2) Art, Zahl und Lage der Grundstücksanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Grundstückseigentümers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen von den Stadtwerken bestimmt.

(3) Jedes Grundstück erhält einen Grundstücksanschluss; werden Grundstücke im Trennverfahren entwässert, gelten die beiden Anschlüsse als ein Grundstücksanschluss. Die Stadtwerke können mehr als einen Grundstücksanschluss herstellen, soweit sie es für technisch notwendig halten.

Bei mehreren Grundstücken kann bei besonderen begründeten Fällen ein gemeinsamer Grundstücksanschluss hergestellt werden.

(4) Die Stadtwerke können auf Antrag weitere Grundstücksanschlüsse sowie vorläufige oder vorübergehende Anschlüsse herstellen. Als weitere Grundstücksanschlüsse gelten auch Anschlusskanäle für Grundstücke, die nach Entstehen der Beitragspflicht (§ 22) neu gebildet werden.

(5) Für bestehende Grundstücksanschlüsse gelten die §§ 12 und 13 entsprechend.

§ 13

Kostenentstehung

(1) Den Stadtwerken sind vom Grundstückseigentümer zu erstatten:

a) Die Kosten der Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der Grundstücksanschlüsse;

b) Die Kosten der Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der weiteren, vorläufigen und vorübergehenden Grundstücksanschlüsse.

Zu diesen Kosten gehören auch die Aufwendungen für die Wiederherstellung des alten Zustands auf den durch die Arbeiten beanspruchten Flächen.

(2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung des Grundstücksanschlusses, im übrigen mit der Beendigung der Maßnahme. Der Erstattungsanspruch wird innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabebescheids fällig.

(3) Änderungen an den Grundstücksanschlüssen, die infolge einer nicht vom Grundstückseigentümer zu vertretenden Änderung der öffentlichen Abwasseranlagen notwendig werden, führen die Stadtwerke auf ihre Kosten aus.

§ 14

Genehmigungen

(1) Der schriftlichen Genehmigung durch das städtische Bauordnungsamt bedürfen

a) die Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen, deren Anschluss so wie deren Änderung;

b) die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen sowie die Änderung der Benutzung, (z.B. bei wesentlicher Änderung der Zusammensetzung oder der Menge)

(2) Einem unmittelbaren Anschluss steht der mittelbare Anschluss (z.B. über bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen) gleich.

(3) Aus dem schriftlichen Antrag für Abs. 1 müssen auch Art, Zusammensetzung und Menge der anfallenden Abwässer, die vorgesehene Behandlung der Abwässer und die Bemessung der Anlagen ersichtlich sein. Außerdem sind dem Antrag folgende Unterlagen beizufügen:

- Lageplan im Maßstab 1:500 mit Einzeichnung sämtlicher auf dem Grundstück bestehender Gebäude, der Straße, der Schmutz- und Regenwasseranschlussleitungen, der vor dem Grundstück liegenden Straßenkanäle und der etwa vorhandenen weiteren Entwässerungsanlagen, Brunnen, Gruben, Mulden, usw.;

- Grundrisse des Untergeschosses (Kellergeschosses) der einzelnen anzuschließenden Gebäude im Maßstab 1:100, mit Einzeichnung der anzuschließenden Entwässerungssteile, der Dachableitung und aller Entwässerungsleitungen unter Angabe des Materials, der lichten Weite und der Absperrschieber oder Rückstauverschlüsse;

- Systeme der zu entwässernden Gebäudeteile im Maßstab 1:100 in der Richtung der Hauptleitungen (mit Angabe der Hauptleitungen und der Fallrohre, der Dimensionen und der Gefälleverhältnisse, der Höhenlage, der Entwässerungsanlage und des Straßenkanals, bezogen auf Normalnull).

Die Darstellung im Grundriss und Schnitt muss bis zum Anschluss an den öffentlichen Kanal erfolgen.

Die Anfertigung der Pläne erforderlichen Angaben (Höhenlage des Straßenkanals, Lage der Anschlussstelle und Höhenfestpunkte) sind beim städtischen

Tiefbauamt einzuholen. Dort sind auch Formulare für die Entwässerungsanträge erhältlich.

§ 15

Regeln der Technik

Grundstücksentwässerungsanlagen sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen und zu betreiben. Allgemein anerkannte Regeln der Technik sind hauptsächlich die DIN 1980 (Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke) und die DIN 4261 (Kleinkläranlagen).

§ 16

Herstellung, Änderung und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlagen

(1) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten herzustellen, zu unterhalten, instandzuhalten, zu ändern, zu erneuern und nach Bedarf gründlich zu reinigen.

(2) Grundleitungen sind in der Regel mit mindestens 150 mm Nennweite auszuführen. Der Prüfschacht ist so nahe wie technisch möglich an die öffentliche Abwasseranlage zu setzen; er muss stets zugänglich und bis auf Rückstau (§ 19) wasserdicht ausgeführt sein.

(3) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage - auch vorübergehend - außer Betrieb gesetzt, so kann die Stadt den Grundstücksanschluss verschließen oder beseitigen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer.

§ 17

Abscheider, Hebeleinlagen, Pumpen, Zerkleinerungsgeräte

(1) Auf Grundstücken, auf denen Fette, Leichtflüssigkeiten wie Benzin und Benzol sowie Öle oder Ölrückstände in das Abwasser gelangen können, sind Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser (Abscheider mit dazugehörigen Schlammfängen) einzubauen, zu betreiben, zu unterhalten und zu erneuern. Die Abscheider mit den dazugehörigen Schlammfängen sind vom Grundstückseigentümer in regelmäßigen Zeitabständen, darüber hinaus bei besonderem Bedarf zu leeren und zu reinigen. Bei schulhafter Säumnis ist er der Stadt gegenüber schadensatzpflichtig. Für die Beseitigung / Verwertung der anfallenden Stoffe gelten die Vorschriften über die Abfallsortung.

Fortsetzung von Seite - 2 - des Stadtinfo

Verantwortlichkeit für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Ausführung der Arbeiten.

(2) Die Stadtwerke sind berechtigt, die Grundstücksentwässerungsanlagen zu prüfen. Die Grundstückseigentümer und Besitzer (nach § 3 Absätze 1 und 2) sind verpflichtet, die Prüfungen zu dulden und dabei Hilfe zu leisten. Sie haben den zur Prüfung des Abwassers notwendigen Einblick in die Betriebsvorgänge zu gewähren und die sonst erforderlichen Auskünfte zu erläutern. Die mit der Überwachung der Anlagen beauftragten Personen dürfen Wohngrundstücke grundsätzlich nur mit Einwilligung des Berechtigten betreten.

(3) Werden bei der Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen Mängel festgestellt, hat sie der Grundstückseigentümer unverzüglich zu beseitigen.

(4) Die Stadtwerke sind nach § 83 Abs. 6 WG in Verbindung mit der Eigenkontrollverordnung des Landes verpflichtet, Betriebe, von denen Abwasseranfall nach Beschaffenheit und Menge ein erheblicher Einfluss auf die öffentliche Abwasserbehandlungsanlage zu erwarten ist, in einem sogenannten Indirekteinleiterkataster zu erfassen. Dieses wird bei den Stadtwerken geführt und wird auf Verlangen der Wasserbehörde vorgelegt. Erfasst werden die in Anhang 2 Nr. 5 der Eigenkontrollverordnung, in der jeweils gültigen Fassung, aufgeföhrten Betriebe.

Zur Erfüllung dieser Verpflichtung vereinbaren die Stadtwerke mit den Verantwortlichen dieser Betriebe die Lieferung folgender Daten, soweit diese nicht aus den der Stadtwerke vorliegenden Unterlagen bzw. zugänglichen Informationsquellen ermittelt werden können.

Dabei handelt es sich um folgende Daten: Name des Betriebes, Produktion (Art, Umfang), Abwassermenge (m^3) ggf. pro Einzelneinheit, Art der Abwasserbehandlungsanlage(n) (Haupteinzelstoffe, Hauptwasserinhaltstoffe) und Verantwortliche im Betrieb (Nafne, Tel.-Nr.).

Dabei werden die Geheimhaltungspflicht von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen sowie die Belange des Datenschutzes beachtet.

IV. Abwasserbeitrag

§ 21 Erhebungsgrundsatz

Zur teilweisen Deckung ihres Aufwands für die Anschaffung, Herstellung und den Ausbau der öffentlichen Abwasseranlagen wird ein Abwasserbeitrag erhoben. Der Abwasserbeitrag wird in Teilbeträgen (§ 31) erhoben.

§ 22 Gegenstand der Beitragspflicht

(1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, wenn sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können. Erschlossene Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, unterliegen der Beitragspflicht, wenn sie nach der Verkehrsauflassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Stadt zur Bebauung anstehen.

(2) Wird ein Grundstück an die öffentlichen Abwasseranlagen tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht erfüllt sind.

§ 23 Beitragschuldner

(1) Beitragschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Zustellung des Beitragsbescheids Eigentümer des Grundstücks ist. Der Erbbauberechtigte ist an Stelle des Eigentümers Beitragschuldner.

(2) Mehrere Beitragschuldner haften als Gesamtgeschuldner. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil Beitragschuldner.

(3) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, im Falle des Abs. 1 Satz 2 auf dem Erbbaurecht, im Falle des Abs. 2 Satz 2 auf dem Wohnungs- oder dem Teileigentum.

§ 24 Beitragsmaßstab

Maßstab für den Abwasserbeitrag ist die zulässige Grundstücksfläche und die zulässige Geschossfläche. Die zulässige Geschossfläche eines Grundstücks wird nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 26 bis 30 ermittelt. Dabei werden Bruchzahlen bis einschließlich 0,5 abgerundet und solche über 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

Bei der Ermittlung der Beitragssätze nach der Globalberechnung wird der Aufwand je zur Hälfte auf die Summe der beitragspflichtigen Grundstücksflächen und auf die

Summe der beitragspflichtigen Geschossflächen umgelegt.

§ 25 Grundstücksfläche

(1) Als Grundstücksfläche gilt die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrundezulegen ist.

(2) § 10 Abs. 3 Satz 2 KAG bleibt unberührt.

§ 26 Ermittlung der zulässigen Geschossfläche

(1) Als zulässige Geschossfläche gilt die mit der im Bebauungsplan festgesetzten Geschossflächenzahl vervielfachte Grundstücksfläche (§ 25). Setzt der Bebauungsplan die Größe der Geschossfläche fest, gilt diese als zulässige Geschossfläche. Ist im Einzelfall eine größere Geschossfläche genehmigt, so ist diese zugrundezulegen.

(2) Sind im Bebauungsplan Baumassenzahlen festgesetzt, so ergeben sich die zulässigen Geschossflächen aus den Grundstücksflächen, vervielfacht mit der Baumassenzahl, geteilt durch 3,5.

(3) Kann die im Bebauungsplan festgesetzte Geschossflächenzahl bzw. die zulässige Geschossfläche oder Baumassenzahl aufgrund einer öffentlich-rechtlichen Baubeschränkung nicht verwirklicht werden, ist die tatsächlich verwirklichte Geschossfläche oder Baumasse maßgebend. Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(4) Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung durch die Festsetzung der Höhe baulicher Anlagen, so gilt als Geschossfläche das festgelegte Höchstmaß der Höhe der baulichen Anlagen geteilt durch 3,5, multipliziert mit der Grundstücksfläche.

(5) In unbeplanten Gebieten bzw. in beplanten Gebieten, für die ein Bebauungsplan keine Festsetzung nach § 27 enthält, ergeben sich die zulässigen Geschossflächen aus dem zulässigen Maß der Bebauung.

§ 27 Ermittlung der zulässigen Geschossfläche bei Grundstücken, für die keine Planfestsetzung i.S. des § 26 bestehen

In unbeplanten Gebieten bzw. in beplanten Gebieten, für die ein Bebauungsplan keine Festsetzung nach § 27 enthält, ergeben sich die zulässigen Geschossflächen aus dem zulässigen Maß der Bebauung.

§ 28 Ermittlung der zulässigen Geschossfläche bei Grundstücken im Außenbereich

Im Außenbereich (§ 35 BauGB) werden bei bebauten Grundstücken die für Dorfgebiete geltenden Geschossflächenzahlen zugrundezulegen. Dabei gilt als zulässige Zahl der Vollgeschosse die Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen bzw. genehmigten Geschosse.

§ 29 Sonderregelungen

Bei Stellplatzgrundstücken und bei Grundstücken, für die nur eine Nutzung ohne Bebauung zulässig ist oder bei denen die Bebauung nur untergeordnete Bedeutung hat, wird die Grundstücksfläche mit einer Geschossflächenzahl von 0,2 vervielfacht, soweit der Bebauungsplan keine anderen Festsetzungen enthält. Dasselbe gilt für Gemeinbedarfs- oder Grünflächengrundstücke, deren Grundstücksflächen aufgrund ihrer Zweckbestimmung nicht oder nur zu einem untergeordneten Teil mit Gebäuden bebaut werden sollen bzw. bebaut sind (z.B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Kleingartenanlagen).

§ 30 Weitere Beitragspflicht

(1) Vergrößert sich die Fläche eines Grundstücks (z.B. durch Zukauf), für das bereits eine Beitragspflicht entstanden ist oder das beitragsfrei an die öffentliche Abwasserbelebung angeschlossen wurde und erhöht sich dadurch die bauliche Nutzbarkeit des Grundstücks, so unterliegen die zugehörenden Flächen der Beitragspflicht nach Maßgabe des § 25, soweit für sie noch keine Beitragspflicht entstanden ist.

(2) Abs. 1 gilt entsprechend (Erhöhung der Nutzbarkeit), soweit:

1. Grundstücke unter Einbeziehung von Teilstücken, für die eine Beitragspflicht bereits entstanden ist, neu gebildet werden;

2. für Grundstücksflächen die Voraussetzungen für eine Teilstückebegrenzung nach § 10 Abs. 3 Satz 2 KAG entfallen;

3. bei beitragsfrei angeschlossenen Grundstücken oder bei Grundstücken, für die eine Beitragspflicht bereits entstanden ist bzw. durch Bescheid begründet worden ist, die bis zum Inkrafttreten dieser Satzung zulässige Geschossfläche bzw. genehmigte höhere Geschossflächen über schritten oder eine größere Geschossfläche allgemein zugelassen wird.

gilt auch für bestehende Anlagen.

§ 38 Absetzungen

(1) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wurden und 15 m^3 /Jahr übersteigen, werden auf Antrag des Gebührenschuldners bei der Bemessung der Abwassergebühr abgesetzt. Von der Absetzung ausgenommen ist eine Wassermenge von 15 m^3 /Jahr.

(2) Für landwirtschaftliche Betriebe soll der Nachweis durch Messungen eines besonderen Wasserzählers erbracht werden. Dabei muss gewährleistet sein, dass über diesen Wasserzähler nur solche Frischwassermengen entnommen werden können, die in der Landwirtschaft verwendet werden und deren Einleitung als Abwasser nach § 6, insbesondere Abs. 2 Nr. 3, ausgeschlossen ist. Bei landwirtschaftlichen Betrieben findet Abs. 1 Satz 2 keine Anwendung.

(3) Wird bei landwirtschaftlichen Betrieben die abzusetzende Wassermenge nicht durch Messungen nach Abs. 2 festgestellt, werden die nichteingelegten Wassermengen pauschal ermittelt. Dabei gilt als nichteingelegte Wassermenge i.S. von Abs. 1

1. je Viecheinheit bei Pferden, Rindern, Schafen, Ziegen und Schweinen 15 m^3 /Jahr,

2. je Viecheinheit bei Geflügel 5 m^3 /Jahr. Diese pauschal ermittelte nichteingelegte Wassermenge wird von der gesamten verbrauchten Wassermenge abgesetzt. Die dabei verbleibende Wassermenge muss für jede für das Betriebsanwesen polizeilich gemeldete Person, die sich dort während des Veranlagungszeitraums nicht nur vorübergehend aufhält, mindestens 35 m^3 /Jahr betragen. Es gelten die Verhältnisse zum 31. Dezember des Veranlagungsjahrs.

Der Umrechnungsschlüssel für Tierbestände in Viecheinheiten zu § 51 des Bewertungsgesetzes ist entsprechend anzuwenden. Der Viehbestand ist den Stadtwerken jährlich zu melden. Abs. 4 gilt entsprechend.

(4) Anträge auf Absetzung nicht eingelegter Wassermengen sind jährlich bis zum 15. Januar des Folgejahres bei den Stadtwerken zu stellen.

(5) Von der Abwassergebühr ist diejenige Wassermenge befreit, die als Bauwasser verwendet wird.

§ 39 Höhe der Abwassergebühr

(1) Die Abwassergebühr bei Einleitungen nach § 37 Abs. 1 und 2 beträgt je m^3 Abwasser 3,65 DM.

(2) Für Grundstücke, die schon vor dem 1.4.1964 an die öffentliche Abwasseranlagen hätten angeschlossen werden können, jedoch noch nicht angeschlossen worden sind, entsteht die Beitragschuld mit dem tatsächlichen Anschluss, fröhlestens mit dessen Genehmigung.

(3) Mittelbare Anschlüsse (z.B. über bestehende Hausanschlüsse) stehen dem unmittelbaren Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen gleich.

§ 33 Ablösung

(1) Der Abwasserbeitrag (Teilbeitrag) kann vor Entstehung der Beitragschuld abgelöst werden. Der Betrag einer Ablösung bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrags (Teilbeitrags).

(2) Die Ablösung erfolgt durch Vereinbarung.

V. Abwassergebühren

§ 34 Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen werden Abwassergebühren erhoben.

§ 35 Gebührenmaßstab

(1) Die Abwassergebühr wird nach der Abwassermenge bemessen, die auf dem an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstück anfällt (§ 37 Abs. 1).

(2) Bei sonstigen Einleitungen (§ 8 Abs. 3) bemisst sich die Abwassergebühr nach der eingelegten Abwasser- bzw. Wassermenge.

§ 36 Gebührenschuldner

(1) Schuldner der Abwassergebühr ist der Benutzer. Beim Wechsel des Gebührenschuldners geht die Gebührenpflicht mit Beginn des Kalenderjahrs. Endet ein Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Veranlagungszeitraumes, entsteht die Gebührenschuld mit Ende des Benutzungsverhältnisses.

(2) In den Fällen des § 36 Abs. 1 Satz 3 entsteht die Gebührenschuld für den bisherigen Grundstückseigentümer mit Beginn auf den Übergang folgenden Kalendermonats, für den neuen Grundstückseigentümer mit Ablauf des Kalenderjahrs.

(3) In den Fällen des § 35 Abs. 2 entsteht die Gebührenschuld bei vorübergehender Einleitung mit Beendigung der Einleitung, im übrigen mit Ablauf des Veranlagungszeitraumes.

§ 41 Vorauszahlungen

(1) Solange die Gebührenschuld noch nicht entstanden ist, sind vom Gebührenschuldner Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlungen entstehen mit Beginn des Kalendermonats. Beginnt die Gebührenpflicht während des Veranlagungszeitraumes, entstehen die Vorauszahlungen mit Beginn des folgenden Kalendermonats.

(2) Jeder Vorauszahlung ist ein Zwölftel des zuletzt festgestellten Jahreswasserverbrauchs zugrundezulegen.

Bei den Vorauszahlungen sind die Absetzungen nach § 38 zu berücksichtigen.

Bei erstmaligem Beginn der Gebührenpflicht wird der voraussichtliche Jahreswasserverbrauch geschätzt.

(3) Die für den Veranlagungszeitraum erzielten Vorauszahlungen werden auf die Gebührenschuld für diesen Zeitraum angerechnet.

(4) In den Fällen des § 35 Abs. 2 entfällt die Pflicht zur Vorauszahlung.

§ 42 Fälligkeit

(1) Die Benutzungsgebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig. Sind Vorauszahlungen (§ 41) geleistet worden, gilt dies nur, soweit die Gebührenschuld die geleisteten Vorauszahlungen übersteigt. Ist die Gebührenschuld kleiner als die geleisteten Vorauszahlungen, wird der Unterschiedsbetrag nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids durch Aufrechnung oder Zurückzahlung ausgeglichen.

(2) Die Vorauszahlungen gem. § 41 werden mit Ende des Kalendermonats zur Zahlung fällig.

VI. Anzeigepflicht, Haftung, Ordnungswidrigkeiten

§ 43 Anzeigepflicht

(1) Binnen eines Monats ist der Erwerb oder die Veräußerung eines an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstücks anzulegen. Entsprechendes gilt beim Erbbaurecht oder einem sonstigen dinglichen baulichen Nutzungsrecht. Anzeigepflichtig sind der Veräußerer und der Erwerber.

(2) Binnen eines Monats nach Ablauf des Veranlagungszeitraumes hat der Gebührenschuldner anzulegen:

a) die Menge des Wasserverbrauchs aus einer nichtöffentlichen Abwasserversorgungsanlage;

b) die Menge der Einleitungen aufgrund besonderer Genehmigung (§ 8 Abs. 3).

(3) Unverzüglich haben der Grundstückseigentümer und die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen mitzuteilen:

a) Änderungen der Beschaffenheit, der Menge und des zeitlichen Anfalls des Abwassers;

b) wenn gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangen oder damit zu rechnen ist.

(4) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage, auch nur vorübergehend, außer Betrieb gesetzt, hat der Grundstückseigentümer diese Absicht so frühzeitig mitzuteilen, dass der Grundstücksanschluss rechtzeitig verschlossen oder beseitigt werden kann.

(5) Wird die rechtzeitige Anzeige schulhaft versäumt, so haftet im Falle des Abs. 1 der bisherige Gebührenschuldner für die Benutzungsgebühren, die auf den Zeitpunkt bis zum Eingang der Anzeige entfallen.

Gottesdienste

Katholische Kirchen:

Marienkirche: Sa. 16.30 Uhr Firmgottesdienst, So. 9 Uhr Eucharistiefeier, 11 Uhr Eucharistiefeier-Kinderkirche im Gemeindehaus; **St. Michaels-Kirche** (Pelzwesen): Die Vorabendmesse entfällt!, So. 11 Uhr Eucharistiefeier (Deutsch/Kroatisch); **St. Augustinus-Kirche** (Triumphstadt): So. 19 Uhr Eucharistiefeier; **St. Elisabeth-Kirche** (Grauenshof): So. 10 Uhr Eucharistiefeier; **Heilig-Kreuz-Kirche** (Hüttfeld): Sa. 18.30 Uhr Vorabendgottesdienst, Do. 18.30 Uhr Eucharistiefeier; **Salvator-Kirche**: Fr. 8.30 Uhr Eucharistiefeier, So. 10 Uhr Firmgottesdienst, Mo. 19 Uhr Eucharistiefeier; **Peter- u. Paul-Kirche** (Heide): So. 9.15 Uhr Eucharistiefeier, Di. 19 Uhr Eucharistiefeier; **Ostalbklinikum**: So. 8.30 Uhr Eucharistiefeier, Mi. 19 Uhr Kommunionfeier; **St. Bonifatius-Kirche** (Hofherrnweiler): Sa. kein Gottesdienst, So. 9 Uhr Eucharistiefeier; **St. Thomas** (Unterrömbach): Sa. kein Gottesdienst, So. 10.30 Uhr Eucharistiefeier;

Kirchen

Ökum. Bibelwoche der Kath. + Ev. Kirchengemeinde Unterrombach/

Hofherrnweiler

Sonntag, 4. Februar, Abschluss der Ökum. Bibelwoche mit einem Konzert der Gruppe Jericho: "immer und jetzt" in der Thomaskirche Unterrombach, 17 Uhr.

Verloren - Gefunden



1 goldenes Kettchen, Fundort: Hüttfeldstraße. Verschiedene Fundsachen von der Stadtbibliothek wie z. B.: Bücher, eine Wanderkarte, einen Knirps, Buch mit Window-Color-Vorlagen. Zu erfragen beim Fundamt Aalen, Tel.: 07361/52-1081.

Frauen

Freitag, 2. Februar, "Das Erbe der Todesgöttin", Vortrag: S. Weik, Tod und Sterben aus weiblicher Sicht. VHS Aalen, Torhaus, Paul-Ulmschneider-Saal, 20 Uhr; Samstag, 3. Februar, Erfahrung mit dem Tod, ein Sterbemeditation, Tageskurs mit S. Weik, VHS Aalen, Torhaus, Unterrichtsraum 2, 10.30 bis 17 Uhr; Frauenfrühstück, Referentin: H. Ahrens, CVJM Aalen, Stadthalle, 9 Uhr.

Begegnungsstätte Bürgerspital

Kultur unterm Dach

Die Gruppe Jesolo tritt am Sonntag, 4. Februar 2001 um 15 Uhr in der Begegnungsstätte Bürgerspital auf. Ihr Programm umfasst moderne und spirituelle Lieder aus aller Welt. Der Eintritt ist frei. Platzkarten gibt es ab sofort im Büro der Begegnungsstätte. Parallel dazu ist das Treffpunktcafé ab 13.30 Uhr geöffnet.

Erbach (Deutsches Elfenbeinmuseum und -schule), Miltenberg (Historisches Kleinod) entvölkert. Auf der Fahrt werden Sie über Land und Leute informiert.

Afahrt - Ankunft: 7.30 bis 17.30 Uhr, Fahrpreis: 29 DM. Anmeldung im Büro der Begegnungsstätte Bürgerspital.

Tanz ins Wochende

Leute treffen - tanzen - plaudern. Ein nettes Angebot für Paare und Singles um in netter Gesellschaft, gepflegter Umgebung und angenehmer Atmosphäre einen harmonischen Abend zu erleben. Vielleicht können Sie einen neuen Freundeskreis aufzubauen? Treffpunkt: Am Freitag, 23. Februar 2001 ab 19 Uhr im Saal der Begegnungsstätte Bürgerspital.

Termine der Wertstoffmobile

Ort	Standplatz	Tag	Standzeit	Anfahrt
Aalen	Gmünder Str. (Kundeninfo SWA) Greutplatz Storchenplatz Hofackerstr. Jahnstr. (alter Turnplatz) Galgenbergstr./Max-Eyth-Str. Langertschule Stauffenbergstr./Schelmenstr. Kantstr./Hegelstr. (Bushaltestelle) Kantstr./Nietzschesstr.	Sa. Mi. Mo. Do. Sa. Do. Do. Mi. Do. Sa. Mo.	10.30 - 12.00 14.45 - 15.30 18.15 - 19.15 16.15 - 17.15 14.15 - 15.00 15.30 - 16.00 18.45 - 19.15 18.30 - 19.15 16.15 - 17.00 13.00 - 14.00	wöchentlich wöchentlich wöchentlich wöchentlich wöchentlich wöchentlich wöchentlich wöchentlich wöchentlich wöchentlich 14-tägig, nur in ungeraden KW
Grauenshof	Ortsmitte			
Heide	Fahrbachstr., bei Peter- u. P.-Kirche	Do.	14.45 - 15.15	wöchentlich
Himmlingen	Ortsmitte	Mo.	14.45 - 15.15	14-tägig, nur in ungeraden KW
Hammerstadt	Reiherstr./Adlerstr. Weilerstr./Falkenstr.	Sa. Sa.	09.00 - 10.30 13.00 - 14.00	wöchentlich
HofherrnW.	Richard-Wagner-Str./Erwin-R.-Str. Berliner Platz	Sa. Do.	11.00 - 12.00 14.45 - 15.45	wöchentlich
Hüttfeld	Hermelinstr. (Glascontainer)			
Neblau	Charlottenstr., Jugend- u. Nachbarschaftszentrum	Mo. Mo.	14.45 - 16.15 15.45 - 16.30	wöchentlich 14-tägig, nur in geraden KW
Oberrömbach	Parkplatz Langertstr.			
Pelzwesen/Zebert	Alte HdH-Str. (Glascontainer)	Do.	17.15 - 18.15	wöchentlich
Pflaumbach	Steigerplatz	Mi.	18.45 - 19.15	wöchentlich
Rötzenberg	Charlottenstr., Jugend- u. Nachbarschaftszentrum	Mi.	16.00 - 17.00	wöchentlich
Triumphstadt	Parkplatz Langertstr.	Sa.	15.30 - 16.15	wöchentlich
Unterrömbach	Badgasse/Biberweg Steinertgasse (bei Glascontainer)	Sa. Do.	14.15 - 15.00 17.45 - 19.15	wöchentlich

Immissionsdaten der LfU-Messstation Aalen vom 20.12.00 bis 25.01.01

Werte in mg pro m ³	SO ₂	NO ₂	NO	CO	O ₃	Staub
max. 1/2-Std.-Mittelwert	0,048	0,085	0,217	4,0	0,065	0,118
MIK-Wert	1,000	0,200	1,000	50,0	0,120	-
SO ₂	Schwefeldioxid	CO	Kohlenmonoxid			
NO ₂	Stickstoffdioxid	O ₃	Ozon			
NO	Stickstoffmonoxid					

MIK-Wert = Richtwerte entspr. der Richtlinie VDI-2310 des Vereins deutscher Ingenieure, unterhalb derer eine gesundheitliche Gefährdung ausgeschlossen werden kann.

Bei Rückfragen steht Ihnen Herr Kiefer, Telefon: 07361/521343, zur Verfügung.

den sind, gelten anstelle dieser Satzung die Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabeschuld gegolten haben.

Soweit nach früheren Satzungen für unbebaute Grundstücke ein vorläufiger Abwasserbeitrag erhoben wurde, entsteht im Falle der Bebauung eines solchen Grundstücks eine weitere Beitragspflicht. Als Beitragsmaßstab wird dabei die zulässige Geschossfläche zugrundegelegt, die nach Abzug der Geschossfläche eines zweigeschossigen Gebäudes mit einer Tiefe von 15 m verbleibt. Für die Entstehung der Beitragsschuld gilt § 32.

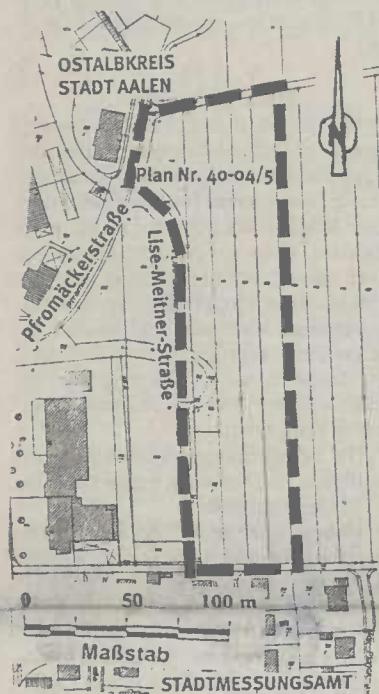
(2) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abwassersatzung vom 10. Februar 1977 (mit allen späteren Änderungen) außer Kraft.

Aalen, 25. Januar 2001
gez. Ulrich Pfeifle
Oberbürgermeister

Bebauungspläne

Mischgebiet Pfromäcker

Aufstellung eines Bebauungsplanes "Mischgebiet Pfromäcker im Bereich der Lise-Meitner-Straße" in den Planbereichen 40-04 und 40-02, Plan Nr. 40-04/5 in Aalen-Unterkochen

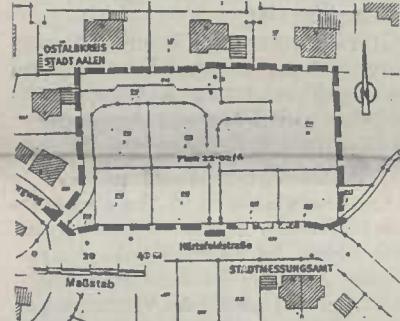


Der Gemeinderat der Stadt Aalen hat in seiner Sitzung am 16.11.2000 die Aufstellung eines Bebauungsplanes "Mischgebiet Pfromäcker im Bereich der Lise-Meitner-Straße" beschlossen.

Über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung werden die Bürger am Dienstag, 13. Februar 2001 um 18.30 Uhr, im Rathaussaal Unterkochen, Rathausplatz 9,

Grießfeld V

Aufstellung eines Bebauungsplanes "Änderung des Bebauungsplanes Plan Nr. 22-02/5, Grießfeld V, 2. Abschnitt, Teilbereich Nord" im Planbereich 22-02, Plan Nr. 22-02/6 in Aalen-Waldhausen. Der Gemeinderat der Stadt Aalen hat am 16.11.2000 die Aufstellung eines Bebauungsplanes für den Bereich "Grießfeld V, Teilbereich Nord", beschlossen. Über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung werden die Bürger am Dienstag, 6. Februar 2001 um 17 Uhr, im Musikzimmer der Grundschule Waldhausen, Hochmeisterstraße, 73432 Aalen-Waldhausen, unterrichtet.



Interessierten Bürgern wird dabei Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Bürgermeisteramt Aalen

- Dezernat II -

Steinbach, Bürgermeister

Bundeserziehungsgeld

Neue Regelungen

Das neue Bundeserziehungsgeldgesetz gilt für Geburten/Adoptionen ab 1. Januar 2001. Es enthält verbesserte Regelungen zum Erziehungsgeld und zum Erziehungsurlaub, der in Zukunft Elternzeit heißt.

Einkommensgrenzen - Unverändert bleibt die jährliche Einkommensgrenze (in etwa vergleichbar mit dem Jahresnettoeinkommen) für die ersten sechs Lebensmonate von 100.000 DM für Eltern mit einem Kind und von 75.000 DM für Alleinerziehende mit einem Kind.

Ab dem siebten Lebensmonat des Kindes liegt die jährliche Einkommensgrenze für Eltern mit einem Kind bei 32.200 DM bis 46.021 DM und für Alleinerziehende bei 26.400 DM bis 40.221 DM.

Für jedes weitere Kind erhöht sich der Betrag um 4.800 DM.

Nimmt eine Arbeitnehmerin nach der Geburt ihres Kindes eine Elternzeit und übt keine Teilzeitbeschäftigung aus, bleiben ihre Einkünfte aus der vorherigen Erwerbstätigkeit bei der Einkommensberechnung unberücksichtigt.

Wird während des Erziehungsgeldbezugs eine Teilzeitbeschäftigung ausgeübt und steuerfrei bzw. pauschal versteuertes Arbeitsentgelt bezogen, bleiben diese Einkünfte ebenfalls unberücksichtigt.

Budget-Angebot - Neu eingeführt wird die Möglichkeit, den Erziehungsgeldbezug auf ein Jahr zu beschränken und damit ein höheres Erziehungsgeld von monatlich bis zu 900 DM bis zum ersten Geburtstag/Betreuungsjahr an Stelle von monatlich bis zu 600 DM bis zum 2. Geburtstag/Betreuungsjahr zu erhalten.

Die Eltern müssen sich bereits beim Antrag auf Erziehungsgeld entscheiden, ob sie den Regelbetrag oder das Budget wählen. Soweit die Budget-Regelung in Anspruch

Hundesteuer ist fällig

Dieser Tage wurden die Hundesteuerbescheide und die neuen Hundesteuermarken für das Jahr 2001 zugestellt. Die Stadt erhebt die Hundesteuer nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes in Verbindung mit der städtischen Hundesteuersatzung vom 14. September 2000.

Die Steuerschuld für das Rechnungsjahr entsteht am 01. Januar und beträgt für jeden im Stadtgebiet gehaltenen über drei Monate alten Hund 150 DM. Werden in einem Haushalt mehrere Hunde gehalten, so erhöht sich der Steuerbetrag für den zweiten und jeden weiteren Hund auf 300 DM. Für gefährliche Hunde nach § 6 der Hundesteuersatzung beläuft sich der Steuersatz auf 720 DM. Für jeden weiteren gefährlichen Hund im gleichen Haushalt beträgt die Steuer 960 DM. Wird ein Hund erst nach dem 01. Januar gehalten bzw. drei Monate alt, beginnt die Steuerpflicht am ersten Tag des folgenden Kalendermonats. Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung beendet wird. Dies ist der Steuerabteilung des Kämmereiamts innerhalb eines Monats mitzuteilen.

Verkehrsbehinderungen

Lichtmessmarkt

"Wegen Durchführung des Lichtmessmarktes am Freitag, 2. Februar 2001 ist in der Innenstadt von Aalen mit Verkehrsbehinderungen zu rechnen. Ab 6 Uhr werden die Gmünder Straße (ab Westl. Stadtgraben) und Reichstädter Straße, der Südliche und der östliche Stadtgraben sowie der Marktplatz für den allgemeinen Verkehr gesperrt. Im Südlichen und Östlichen Stadtgraben müssen parkende Fahrzeuge bis Mittwoch, 6 Uhr entfernt sein. Die Einbahnregelung in der Rittergasse wird aufgehoben, da die Innenstadt für Anlieger nur über die Straße „An der Stadtkirche“ befahrbar ist. Die Anwohner werden auf diesem Wege um Verständnis für die an diesen Tagen entstehenden Behinderungen gebeten.

Volkshochschule

Mittwoch, 31. Januar 2001

Frauenschicksale im 2. Weltkrieg und danach, Dr. A. Geisel, Landtagsvizepräsident a. D., 19 Uhr, Torhaus, in Zusammenarbeit mit der ZeitZeugenBörse Aalen.

Montag, 5. Februar 2001
Informationsveranstaltung zu den Cambridge-Zertifikatskursen, J. Hügler/L. Haas, 18.30 Uhr, Torhaus.



Termine der Projektgruppen

Das "Strukturteam" trifft sich am

Montag, 5. Februar

2001 um 19 Uhr im

Rathaus (Zi. 124, 1. OG) zur weiteren Planung des 3. Agenda-Parlamentes am 27. März 2001. Der Westeingang